



Lübeck, 30.04.2015

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:

4.041 - Fachbereichs-Dienste

2.500 - Soziale Sicherung

Bearbeitung: Klaus-Peter Jürgensen (E-Mail: klaus-peter.juergensen@luebeck.de Telefon: 122-7562)

Zuschussverträge mit freien Trägern

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
13.05.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
02.06.2015	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Vorberatung
04.06.2015	Jugendhilfeausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
09.06.2015	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
25.06.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

- Der Bürgermeister wird beauftragt, für alle in 2015 auslaufenden Verträge mit den freien Trägern Zuschussverträge anhand des als Anlage 1 beigefügten Mustervertrages abzuschließen.
- Soweit umsatzsteuerrechtlich möglich, werden zu den Zuschussverträgen konkretisierende Zielvereinbarungen abgeschlossen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.201 – Haushalt und Steuerung – nicht zustimmend, s. Anlage 2
 Ergebnis: 1.300 – Recht - zustimmend
 1.160 – Frauenbüro – Kenntnisnahme, s. Anlage 3

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:
 Begründung:

Ja
 Nein
 Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO erfolgt im Rahmen der pädagogischen Arbeit in den betroffenen Einrichtungen.

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 Überwiegend pflichtig.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein
 Ja – s. Buchst. h der Begründung

Begründung:

Die Bürgerschaft hat in der Sitzung am 26.03.2015 zu Pkt. 6.1 mit VO Nr. 2587 den nachstehend aufgeführten interfraktionellen Antrag der Fraktionen SPD und „Bündnis 90/Die Grünen“ einstimmig angenommen:

(Fortschreibung der Budgetverträge)

Die Bürgerschaft möge beschließen:

1. *Der Bürgermeister wird beauftragt, ein für alle Träger transparentes Verfahren und eine Gleichbehandlung der Träger der Fachbereiche 2, 3 und 4 bei den Budgetverträgen sicherzustellen.*
2. *Die in 2015 auslaufenden Budgetverträge mit Freien Trägern in den Fachbereichen der Hansestadt Lübeck 2 (Soziales), 3 (Umwelt) und 4 (Jugendhilfe und Sport) werden erneut für einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschlossen.*
3. *Die im Haushaltsjahr 2015 geltende Budgetsumme wird nicht erhöht. Dies wertet die Bürgerschaft als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung durch die Freien Träger. Bezüglich der Personalkosten wird es eine Budgetanpassungsklausel geben, die die Freien Träger in die Lage versetzt, die Tarifsteigerungen im öffentlichen Dienst ohne Einschränkungen zu 100% mitzugehen. Die Träger sind vertraglich zu verpflichten, mindestens die Standards des jeweiligen TVöD einzuhalten bzw. bei Tarifsteigerungen diese an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterzugeben. Dies ist vom jeweiligen Träger nachzuweisen.*
4. *Der Bürgermeister wird beauftragt, unverzüglich Planungssicherheit für die Träger herzustellen und ihnen konkrete Vertragsangebote unter Berücksichtigung dieser Eckpunkte zu unterbreiten.*
5. *Mit der Abstimmung der Zielvereinbarungen kann umgehend begonnen werden; dabei wird auf die vorhandenen Zielvereinbarungen zurückgegriffen. Diese sollen in enger Zusammenarbeit mit den Freien Trägern weiter konkretisiert und möglichst mit Kennzahlen versehen werden.*
6. *Der Bürgerschaft und den Fachausschüssen ist laufend über den Fortgang der Budgetvertragsgestaltung zu berichten. Ein Abschlussbericht über die Umsetzung der ist der Bürgerschaft bis spätestens Juni 2015 vorzulegen.*

Die Punkte 1-4 sind in dem als Anlage 1 beigefügten Mustervertrag aufgegriffen worden und in Abstimmung mit den freien Trägern in diesen eingeflossen.

Folgende Punkte werden gesondert erläutert:

a) Umsatzsteuer:

In § 2 Abs. 5 des Mustervertrags konnte eine Regelung zur Umsatzsteuer formuliert werden, die sich aus einem Austausch der Rechtsauffassung zwischen der Hansestadt Lübeck und dem Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein ergibt. Es besteht mit dem Finanzministerium SH grundsätzlich darüber Einigkeit, daß die Zuschüsse im Rahmen eines Leistungsaustausches umsatzsteuerfrei sind, sofern die Träger umsatzsteuerfreie Tätigkeiten ausüben und genau diese Tätigkeiten gefördert werden.

Es könnte durchaus in Einzelfällen die Möglichkeit bestehen, daß eine Umsatzsteuerpflicht vorliegt.

b) Tarifanpassungsklausel:

Der Vorschlag der Träger für eine pauschalisierte Regelung mit dem Ziel der beiderseitigen Verwaltungsvereinfachung wurde im Mustervertrag unter § 3 Abs. 5 aufgenommen.

c) Weitergabe der Tariferhöhungen:

§ 4 Abs. 8 des Mustervertrags deckt die mit den Trägern gefundene Formulierung der unterschiedlichen Tarifbindungen der Träger ab, ohne dabei in deren Tarifautonomie einzugreifen.

d) Eingruppierungen:

Zu den derzeit laufenden Verhandlungen zu den Eingruppierungen der ErzieherInnen im Sozial- und Erziehungsdienst beinhaltet der Mustervertrag unter § 3 Abs. 6 eine Regelung.

e) Mischfinanzierung:

Eine Besonderheit stellen die Aufgaben dar, die nicht nur durch die Hansestadt Lübeck bezuschusst werden. Dort kann es vorkommen, dass die Personalkosten bereits die Zuschusssumme der Hansestadt Lübeck übersteigen. Da Drittmittel zumeist gedeckelt sind und dort keine Tarifanpassungen erfolgen, wäre der Träger nicht in der Lage Tarifanpassungen in vollem Umfang an die MitarbeiterInnen weiterzugeben. Leistungseinschränkungen wären die Folge. Diese wären im Rahmen der Zielvereinbarungen zu konkretisieren.

Wenn die Hansestadt Lübeck die Träger finanziell in die Lage versetzen sollte, die Tarifansteigerungen vollständig für die dortigen MitarbeiterInnen zu finanzieren, würde dies letztlich zu einer Verschiebung des städtischen Anteils an der Finanzierung der Aufgabe führen. Damit würde der städtische Anteil steigen, da die Drittmittel in der Regel keine Tarifanpassungen vorsehen.

Dies betrifft z.B. die Frauenprojekte, die Suchtberatungsstellen und im Besonderen den großen Bereich der Kindertageseinrichtungen.

Das finanzielle Risiko für die Hansestadt Lübeck kann mangels Datengrundlage nicht geschätzt werden.

f) Laufzeit:

Die unterschiedliche Laufzeit in § 9 Abs. 1 resultiert aus der bisherigen Kopplung der Kita-Verträge an den Beginn des Kita-Jahres (01.08.) und wird im Rahmen der Gleichbehandlung der Träger durch diese Regelung an die kalenderjährliche Laufzeit angepasst.

g) Zuschussverträge, die aus Sicht der Verwaltung nicht mehr verlängert werden sollten:

Sollte die Verwaltung einige Zuschüsse nicht mehr für erforderlich halten, wird dieses mit den Trägern erörtert und der Bürgerschaft eine separate Entscheidungsvorlage entgegengebracht werden.

h) Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen sind die Gesamtaufwendungen aus allen abzuschließenden Zuschussverträgen mit einer geschätzten Tarifsteigerung von 3% p.a., die den Gesamtzuschuss gem. § 3 Abs. 5 des Mustervertrags um 90% der Tarifsteigerung erhöht (s.a. c).

Gegenüber den bisherigen vertraglichen Regelungen zur Tarifsteigerung führt die neue vertragliche Regelung unter § 3 Abs. 5 des Mustervertrags zu folgenden Mehraufwendungen:

Zuschussentwicklung nach bisheriger Vertragsregelung

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
FB 2	2.511.682,00	2.574.474,05	2.628.538,01	2.683.737,30	2.750.830,74	2.808.598,18
FB 4	33.955.538,00	34.804.426,45	35.674.537,11	36.566.400,54	37.480.560,55	38.417.574,57
Summe	36.467.220,00	37.378.900,50	38.303.075,12	39.250.137,84	40.231.391,29	41.226.172,75

Zuschussentwicklung nach neuer Vertragsregelung

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
FB 2	2.511.682,00	2.579.497,41	2.649.143,84	2.720.670,73	2.794.128,84	2.869.570,32
FB 4	33.955.538,00	34.872.337,53	35.813.890,64	36.780.865,69	37.773.949,06	38.793.845,68
Summe	36.467.220,00	37.451.834,94	38.463.034,48	39.501.536,41	40.568.077,90	41.663.416,00

Finanzielle Auswirkung der Neuregelung

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Mehraufwand		72.934,44	159.959,37	251.398,57	336.686,61	437.243,25
Mehraufwand für die Jahre 2016 bis 2020: 1.258.222,24						

Die derzeitige Tarifverhandlung zur Eingruppierung im Sozial- und Erziehungsdienst birgt ein finanzielles Risiko, das derzeit noch nicht beziffert werden kann. Im Rahmen der Haushaltsanmeldung für 2016 wird darauf entsprechend reagiert werden. Eine Erhöhung der Zuschusssumme wird sich überwiegend auf die Zuschussverträge des FB 4 auswirken.

Anlagen:

1. Mustervertrag zur Förderung freier Träger
2. Stellungnahme des Bereichs 1.201 – Haushalt und Steuerung
3. Stellungnahme des Bereichs 1.160 - Frauenbüro

Senatorin Kathrin Weiher

Senator Sven Schindler

Vertrag

Zwischen

der Hansestadt Lübeck,

**vertreten durch den Bürgermeister,
Fachbereich 2, Wirtschaft und Soziales, Kronsfordter Allee 2-6, 23560 Lübeck
/Fachbereich 4, Kultur und Bildung, Schildstraße 12, 23552 Lübeck**

im Folgenden "Stadt" genannt

und der

im Folgenden "Träger" genannt

wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Stadt und der Träger sind sich ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Umsetzung jugendhilferechtlicher, sozialer und karitativer Angebote in der Hansestadt Lübeck bewusst. In Anerkennung der wichtigen gesellschaftlichen Bedeutung dieser Angebote fördert die Stadt den Träger gemäß § 1.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Träger (Zuschussempfänger) nimmt satzungsgemäß bzw. nach seinem Gesellschaftsvertrag die laut Anlage 1 beschriebenen (gemeinnützigen und mildtätigen) Aufgaben wahr, an deren Erfüllung ein öffentlich-rechtliches Interesse besteht. Gegenstand des Vertrages ist die finanzielle Förderung der Wahrnehmung der in Anlage 1 genannten Aufgaben unter Einbeziehung der Zielvereinbarungen in Anlage 2 aus strukturpolitischen Gründen durch die Gewährung von Zuschüssen seitens der Stadt.

§ 2 Umfang der Förderung

- (1) Die vom Träger im Einzelnen wahrgenommenen Aufgaben, für die Zuschüsse durch die Stadt gewährt werden, sind in Anlage 1 dargestellt und werden in Anlage 2 konkretisiert. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Für die Durchführung der sich aus Anlage 1 ergebenden Aufgaben sichert die Stadt dem Träger den folgenden jährlichen Zuschuss zu:

2016 – 2020 EUR

- (3) Der jährliche städtische Gesamtzuschuss für die Einzelaufgaben gem. Anlage 1 gliedert sich wie folgt auf:

	Aufgabe 1	A2XXXXXXXXXX	A3XXXXXX
2016 - 2020	XXXXXX EUR	XXXXXX EUR	XXXXXXXXX EUR

- (4) Für die Erledigung der sich aus der Anlage 1 ergebenden Aufgaben entstehen dem Träger voraussichtlich folgende Gesamtkosten, die Basis für die Zuschussgewährung ist:

	XXXXXXXXXXXX	XXXXXXX	XXXXXXXXX
2016	XXXXXX EUR	XXXXXX EUR	XXXXXX EUR
2017	XXXXXX EUR	XXXXXX EUR	XXXXXX EUR
2018	XXXXXX EUR	XXXXXX EUR	XXXXXX EUR
2019	XXXXXX EUR	XXXXXX EUR	XXXXXX EUR
2020	XXXXXX EUR	XXXXXX EUR	XXXXXX EUR

- (5) Die Stadt und der Träger gehen davon aus, dass die Zuschüsse umsatzsteuerfrei/nichtsteuerbar sind. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt z.B. aufgrund einer Betriebsprüfung herausstellen, dass diese Zuschüsse umsatzsteuerpflichtig waren oder sind, werden die Stadt und der Träger sich darüber verständigen, ob und in welchem Umfang die Stadt sich an Nachzahlungen für die Vergangenheit beteiligt. Einen Anspruch auf Zahlung kann der Träger hieraus nicht ableiten. Die Stadt wird sich nicht an Nachzahlungen beteiligen, die allein aufgrund eines im alleinigen Verantwortungsbereich des Trägers liegenden Umstandes begründet sind. Für die ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Umsatzsteuerpflicht zu leistenden Zuschüsse werden die Stadt und der Träger prüfen, ob eine andere Gestaltung des Vertragsverhältnisses möglich ist, bei der keine Umsatzsteuer abzuführen ist. Steht eine solche Möglichkeit nicht zur Verfügung, wird die Stadt den vereinbarten Zuschuss zzgl. Umsatzsteuer zahlen. Der Träger muss sich auf den Zuschuss jedoch anrechnen lassen, was er durch die Steuerpflicht erspart. Dazu zählen insbesondere solche Vorteile, die aus einem dann möglichen Vorsteuerabzug resultieren.

§ 3 Anpassung des Zuschussbetrages

- (1) Bei inhaltlichen Veränderungen der in Anlage 1 beschriebenen Aufgaben und/oder Strukturveränderungen (z.B. Restrukturierungsmaßnahmen, Änderungen des Stellenplans), die sich unmittelbar auf die Kosten auswirken und die mit der Stadt einvernehmlich vereinbart wurden, kann der Zuschuss entsprechend angepasst werden.
- (2) Ist eine einvernehmliche Vereinbarung nach Abs.1 nicht herbeizuführen, entscheidet die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck über die sachliche Notwendigkeit.
- (3) Kann der Träger bei veränderten Bedarfslagen die erforderliche Leistung nicht in angemessener Weise erbringen, sind der Zuschuss und die Anlage 2 im Verhandlungswege entsprechend anzupassen.
- (4) Bei baulichen Veränderungen kommt eine Anpassung nur in Betracht, wenn der Träger auf Verlangen der Stadt eine Raumausstattung bereitzustellen hat, die deutlich über das für vergleichbare Angebote notwendige Maß hinausgeht.
- (5) Bei Tarifierpassungen nach dem TVöD (VKA) - wird der Zuschuss ab dem Zeitpunkt der Tarifierpassung um 90 Prozentpunkte der tatsächlichen tariflichen Entwicklung angepasst.

Bei Trägern, bei denen die Personalkosten weniger als 50% der Gesamtkosten ausmachen, wird abweichend der Zuschuss ab dem Zeitpunkt der Tarifierfassung um 75 Prozentpunkte der tatsächlichen tariflichen Entwicklung angepasst.

In diesen Steigerungen sind auch die Preiserhöhungen der Sachkosten enthalten.

- (6) Vereinbaren die Tarifvertragsparteien des TVöD (VKA) Änderungen der Eingruppierungsregelungen, stellen die Stadt und der Träger Einvernehmen darüber her, in welcher Höhe sich diese Änderungen auf die Personalkosten der jeweils geförderten Aufgabe auswirken. Der Zuschuss wird in einem diesen Änderungen angemessenen Verhältnis angepasst.

Ist im Verhandlungswege ein Einvernehmen zwischen der Stadt und dem Träger nicht herzustellen, entscheidet die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck über eine Anpassung des Zuschusses.

Die Anpassung des Zuschusses erfolgt ab dem Zeitpunkt, ab dem der vom Träger unmittelbar oder mittelbar angewandte Tarifvertrag eine dem TVöD (VKA) entsprechende Änderung umsetzt, frühestens jedoch mit der Wirksamkeit der Änderung des TVöD (VKA).

- (7) Eine Erhöhung des Zuschusses steht unter dem Vorbehalt, dass die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel im Rahmen der jeweils gültigen Haushaltssatzung der Hansestadt Lübeck bereit gestellt werden.

§ 4 Verfahren und Bedingungen

- (1) Die Auszahlung erfolgt in monatlichen Raten, jeweils zum 05. eines Monats auf das Konto des Trägers bei XXXXXX BIC XXXXXX, IBAN XXXXXXXX.
- (2) Der Träger kann eine erforderliche Mittelverschiebung zwischen den Einzelaufgaben des § 2 Abs. 3 vornehmen, wenn bei einer Einzelaufgabe ein Überschuss auftritt. Der Umfang der jährlich zulässigen Mittelverschiebung ist begrenzt auf maximal 5 % des für dieses Jahr festgelegten Zuschussbetrages der Einzelaufgabe, bei der der Überschuss vorliegt. Eine weitere Mittelverschiebung darüber hinaus ist im Vorwege einvernehmlich mit der Stadt abzustimmen.
- (3) Bei Wegfall einer der in § 2 Abs. 3 aufgeführten Einzelaufgaben (Teilwegfall) entfällt ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Aufgabenwahrnehmung die anteilige Förderzusage der Stadt. Der im Vertrag in § 2 Abs. 2 festgelegte Gesamtzuschussbetrag wird entsprechend reduziert und fällt in § 2 Abs. 3 bei der betreffenden Einzelaufgabe ab dem genannten Zeitpunkt weg. Etwaige als Vorauszahlung geleistete Raten müssen der Stadt zurückgezahlt werden.
- (4) Stellt der Träger die Aufgabenwahrnehmung insgesamt ein, entfällt ab diesem Zeitpunkt die Förderzusage der Stadt in voller Höhe. Etwaige als Vorauszahlung geleistete Raten müssen der Stadt zurückgezahlt werden.
- (5) Der Träger ist im Rahmen des Zuschusses frei, welche Teile er für Personal- oder Sachkosten verwendet. Entscheidend ist, dass die sich aus der Anlage 1 ergebenden Aufgaben des Trägers erfüllt werden.
- (6) Der Träger hat nicht verbrauchte Zuschussbeträge zweckgebunden (im Folgejahr) zu verwenden.
- (7) Eine Rücklagenbildung ist nach § 62 Abgabenordnung (AO) zulässig.

- (8) Der Träger hält mindestens die vergütungsrelevanten Standards des TVöD bzw. eines vergleichbaren Tarifvertrags ein. Der Träger erklärt der Stadt umgehend nach Vertragsabschluss, welchen Tarifvertrag er anwendet bzw. welche Tarifstandards er für die Beschäftigungsverhältnisse zu Grunde legt. Diesbezügliche Änderungen teilt der Träger der Stadt umgehend mit.

Der Träger verpflichtet sich, Tarifierpassungen aus den von ihm unmittelbar bzw. mittelbar angewandten Tarifvertrag unmittelbar und in voller Höhe an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterzugeben.

Der Träger wird die Umsetzung der Tarifierpassung der Stadt im Rahmen des jährlichen Berichtes nach § 6 Abs. 1 nachweisen, ggfs. exemplarisch anhand von Gehaltsabrechnungen.

- (9) Der Träger verpflichtet sich zur Abgabe einer Erklärung, dass allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der gesetzliche Mindestlohn nach dem Landesmindestlohngesetz gewährt wird.

§ 5 Drittmittel

- (1) Die dem Träger zugewiesenen Bußgelder sowie die von ihm eingeworbenen Spenden und weitere freiwillige Leistungen (Erbschaften, Stiftungsmittel) bleiben anrechnungsfrei und wirken sich nicht zuschussmindernd aus.
- (2) Wirbt der Träger nichtöffentliche Drittmittel zur Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 1 ein, die die in Anlage 1 und Anlage 2 beschriebenen Aufgaben ergänzen oder erweitern, leistet die Stadt auf diese Drittmittel einen jährlichen Bonus von 5%, höchstens jedoch 2000,00 Euro jährlich.
- (3) Erhält der Träger nach Abschluss dieses Vertrages zusätzliche öffentliche Zuschüsse für die aus der Anlage 1 und Anlage 2 wahrgenommenen Aufgaben, werden diese auf den Zuschuss angerechnet.
- (4) Fortfallende Zuschüsse Dritter werden von der Stadt nicht kompensiert.

§ 6 Berichtswesen

- (1) Der Träger erstattet der Stadt einen mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehenen jährlichen Bericht über die Aufgabenwahrnehmung gemäß § 1 i. V. mit Anlage 1 und Anlage 2 dieses Vertrages. Der Bericht ist grundsätzlich bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen.
- (2) Der Bericht soll Auskunft über die Entwicklung der Qualität und Quantität der Aufgabenwahrnehmung während des Berichtszeitraumes geben. Die Ausgaben der Personal- und Sachkosten werden jeweils in einer Summe aufgelistet. Die Einnahmen werden in der Darstellung unterteilt in Eigenmittel, städtischen Zuschuss, anrechenbare und anrechnungsfreie Drittmittel.

§ 7 Prüf- und Auskunftsrecht

- (1) Die Stadt hat ein Prüfrecht im Rahmen der Regelung dieses Vertrages, insbesondere hinsichtlich der zweckgerechten Verwendung des Zuschusses. Die Prüfung kann innerhalb von fünf Jahren nach Beendigung des jeweiligen Geschäftsjahres erfolgen. Der Träger hat der Stadt die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen ist die Stadt zur Prüfung der Unterlagen in den Räumlichkeiten des Trägers berechtigt.
- (2) Sollte die Prüfung ergeben, dass der Zuschuss nicht zweckgebunden verwendet wurde, führt dies zu einer Rückzahlungsverpflichtung in Höhe der nicht zweckgerecht verwendeten Mittel seitens des Trägers.
- (3) Der Träger hat der Stadt umfassend Auskunft zu erteilen. Die erforderlichen Unterlagen sind vom Träger zehn Jahre (§ 147 Abs. 3 AO) aufzubewahren.

§ 8 Informationspflicht

Die Stadt und der Träger sichern sich zu, dass sie sich alle bekannt werdenden Veränderungen, die einen Einfluss auf den Vertrag haben könnten, unverzüglich mitteilen. Der Träger unterrichtet die Stadt unverzüglich über Veränderungen seiner Satzung im Sinne von §§ 59-62 der AO, den etwaigen Verlust der Gemeinnützigkeit sowie über eine etwaige Zahlungsunfähigkeit. Außerdem ist vom Träger der Stadt während der Laufzeit des Vertrages unverzüglich der aktuelle Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes vorzulegen.

§ 9 Laufzeit

- (1) Der Vertrag beginnt am 01.08.2015/ 01.01.2016 und endet am 31.12.2020 (Zuschusszeitraum).
- (2) Die Stadt und der Träger vereinbaren, dass während der Laufzeit des Vertrages über dessen Fortsetzung verhandelt wird, unter anderem über die weitere Laufzeit, die Aktualisierung der Konzeption/Beschreibung, den Zuschuss und die dann geltenden Kündigungsmodalitäten.

§ 10 Kündigung /außerordentliche Kündigung

- (1) Der Träger hat das Recht, den Vertrag mit Frist von einem Monat zum Schluss des nächsten Kalenderhalbjahres zu kündigen
- (2) Das Recht zur außerordentlichen (fristlosen) Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund wird insbesondere
 - ein Verstoß gegen die zweckgebundene Verwendung der Mittel
 - die Einstellung von Aufgaben oder Teilaufgaben
 - die Veränderung der satzungsgemäßen Aufgaben
 - ein Verstoß gegen die Anforderungen nach § 63 AO
 - die Nichterfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag

angesehen.

§ 11 Zurückbehaltungsrecht

Kommt der Träger seinen Mitteilungspflichten nach § 8 innerhalb der vertraglichen oder von der Stadt gesetzten Fristen trotz Abmahnung nicht nach, wird ein Zurückbehaltungsrecht seitens der Stadt für die laufenden monatlichen Abschlagszahlungen ausgelöst.

§ 12 Datenschutzbestimmungen

Der Träger verpflichtet sich zur Einhaltung des Datenschutzes. Er beachtet insbesondere die Bestimmungen der §§ 27 ff. des Bundesdatenschutzgesetzes und verpflichtet seine Mitarbeiter zur Einhaltung des Datenschutzes und zur Verschwiegenheit. Personenbezogene Daten werden vom Träger nicht veröffentlicht, es sei denn, es liegt eine Einwilligung der betroffenen Person vor oder das Datenschutzrecht lässt dies ausdrücklich zu.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sowie nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte sich herausstellen, dass eine oder mehrere Vereinbarungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sind, so soll an deren Stelle eine zulässige Vereinbarung treten, die der ungültigen Vereinbarung am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen bleibt davon unberührt.
- (2) Geschäftsjahr im Sinne dieses Vertrages ist das Kalenderjahr.

Lübeck, den XXXXXXXX

.....
Hansestadt Lübeck
XXXXXXXXXXXXX
XXXXXX

.....
XXXXXXXXXX
XXXXXXXXXX
XXXXXXXXXX

Anlage 2 zur Vorlage VO/2015/02665 – Stellungnahme des Bereichs Haushalt und Steuerung

Der Innenminister moniert regelmäßig den stetigen Anstieg der Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse, so auch wieder im Genehmigungserlass zum Haushalt 2015.

Eine Reduzierung der Zuschüsse muss das eigentliche Ziel sein. Mindestens aber eine Deckelung der Budgets müssten neue Verträge zum Ergebnis haben.

Der Beschluss der eingereichten Vorlage kann aber über Tarifsteigerungen sogar eine Erhöhung der Zuschüsse nach sich ziehen. So einem nicht einschätzbaren finanziellen Risiko stimmen wir nicht zu. Das vorgenannte Risiko wird zusätzlich durch Unklarheit über die Umsatzsteuerpflichtigkeit erhöht. Einer möglichen Nachzahlungspflicht aus § 2 (5) des Vertrages können wir nicht zustimmen.

Wir haben Bedenken gegen § 3 Abs. 1 u. 6 des Vertrages, der Erhöhungen während der Laufzeit zulässt.

Warum hat der Träger gem. § 4 (6) nicht verbrauchte Zuschussbeträge im Folgejahr zu verwenden (und damit bessere Leistungen anzubieten?) anstatt sie an die HL zurückzuzahlen.

Da wir aufgefordert sind Einsparungsmöglichkeiten aufzuzeigen, können wir § 5 Abs. 1 u. 2 wegen fehlender Zuschussminderung und dem möglichen Bonus nicht zustimmen.

Da eine belastbare Entwicklung der Erträge und Aufwendungen der nächsten Jahre nicht absehbar ist, ist eine lange Vertragsbindung auf diesem Niveau nicht zu befürworten, obwohl verständlich ist, dass die Träger eine gewisse Planungssicherheit wünschen.

Wir haben gegen die Vorlage aus finanzwirtschaftlicher Sicht trotz des Grundsatzbeschlusses der Bürgerschaft erhebliche Bedenken und bitten diese Stellungnahme der Vorlage beizufügen.

Vorlage "Zuschussverträge mit freien Trägern"

hier: Stellungnahme des Frauenbüros dazu

Das Frauenbüro begrüßt ausdrücklich die Intention des Bürgerschaftsbeschlusses

- Budgetverträge für fünf Jahre mit somit einer längerfristigen Planungssicherheit für die Träger abzuschließen
- Tarifsteigerungen an die MitarbeiterInnen der Träger zu 100% weiterzugeben und entsprechend eine Budgetanpassungsklausel im Vertrag aufzunehmen. Nur so können die Leistungen der Träger im gleichen Umfang wie zuvor angeboten werden.

Der als Mustervertrag beigefügte Anhang zur Vorlage lässt jedoch einige Punkte offen, die der Intention des Bürgerschaftsauftrages nur begrenzt gerecht werden:

1. §3(5) des Mustervertrages regelt eine 90:10 Verteilung von Personal- und Sachkosten, die nur zum Teil den realen Kosten der Träger gerecht wird.
Grundsätzlich ist ein vereinfachtes Verwaltungsverfahren durchaus zu begrüßen – dennoch sollte die Vereinfachung nicht zu einer Verzerrung der bisherigen Budgethöhen führen. Insbesondere bei kleinen Trägern kann sich die Situation sehr unterschiedlich darstellen.
Eine transparente Übersicht, die darstellt, wie sich die 90:10-Regelung für die einzelnen Träger darstellt, ist notwendig, um die zukünftige, evtl. deutlich andere Budgetverteilung nachvollziehen zu können..
2. Träger, deren Arbeit mit kommunalen Mitteln und anderen Mitteln (z.B. Landesmittel) gefördert wird („Mischfinanzierung“), sind schon jetzt vielfach in der Situation, dass die kommunalen Mittel geringer sind als die tatsächlichen Personalkosten. Der vorgelegte „Mustervertrag“ stellt bei Tarifabschlüssen eine Teilzahlung der tatsächlichen Tarifierhöhung in Aussicht. So können diese Träger jedoch nicht *„in die Lage versetzt werden, die Tarifsteigerungen [...] ohne Einschränkungen zu 100% mitzugehen“*¹.
Dies führt bis zum Ende des Budgetzeitraums für die betroffenen Träger zu einem stetig steigenden Defizit. Ein Ausgleich durch Beitragserhöhungen o.ä. ist bei den Beratungsstellen nicht möglich.
Gleichzeitig sieht der Vertrag in §8(2) vor, dass die Träger Tarifanpassungen in voller Höhe weiterzugeben haben. Dazu werden sich die Vorstände nicht verpflichten können, solange sie die Tarifsteigerungen nicht zu 100% erhalten.
Anlage 1 weist in Punkt e) auf die Problematik der Mischfinanzierung hin. Hier ist dargelegt, dass eine vollständige Finanzierung der Tarifkostensteigerung zu einer Verschiebung des städtischen Anteils führt – das ist richtig. Allerdings ist dies nicht neu, denn auch in den bisherigen Budgetverträgen gab es eine anteilige Erstattung der Tarifierhöhungen (wenn auch zu einem anderen Prozentsatz). **Denkbar wäre hier ggf. eine Anpassungsklausel, die eine Umsetzung des §3(5) sicherstellt, indem die Möglichkeit des Trägers zur Nachverhandlung besteht, wenn die Umsetzung des §3(5) ein nachweisliches Defizit nach sich zöge.**

gez. Elke Sasse

¹ aus Punkt 3 des Beschlusses der Bürgerschaft vom 26.3.2015 zu TOP 6.1.